

Merkblatt zum Einbau von Gartenwasserzählern

Durch den Einbau eines Gartenwasserzählers haben Sie die Möglichkeit, Wassermengen nachzuweisen, die auf dem Grundstück zur Gartenbewässerung verbraucht werden. Diese werden bei der Gebührenberechnung in Abzug gebracht. Dabei gilt:

- ✓ Nur Gartenwasserzähler, die von der Gemeinde zugelassen wurden („Antrag auf Zulassung eines Gartenwasserzählers“) berechtigen zur Reduzierung der Schmutzwassergebühr.
- ✓ Der Gartenwasserzähler ist fachgerecht, mit Rückflussverhinderer, mit Zählerbügel, frostsicher und fest (verplombt) zu installieren. Er muss so eingebaut werden, dass nach dem Zähler nur Wasser entnommen werden kann, dass zur Gartenbewässerung verwendet wird.
- ✓ Es dürfen nur geeichte Wasserzähler verwendet werden. Sobald die Eichfrist von 6 Jahren abgelaufen ist, wird die gemessene Wassermenge bei der Gebührenberechnung nicht mehr berücksichtigt. Für einen neuen Zähler ist eine erneute Zulassung zu beantragen.
- ✓ Es darf kein elektronischer Wasserzähler der Firma Kamstrup verwendet werden, um auszuschließen, dass eine Datenübermittlung bei der automatisierten Auslesung an den Wasserversorger erfolgt.
- ✓ Es erfolgt keine Auslesung des Wasserzählerstands durch die Gemeinde. Sie müssen den Zählerstand selbst ablesen und unaufgefordert an die Gemeinde melden.

Hinweis: Die Befüllung eines Schwimmbeckens / Pools darf nicht über den Gartenwasserzähler erfolgen, da dieses Wasser als Schmutzwasser gilt und über den Abwasserkanal zu entsorgen ist. Eine Versickerung dieses Wassers im Erdreich ist nicht zulässig.

Wie erfolgt der Einbau?

Der Einbau ist durch ein eingetragenes Installationsunternehmen nach den Regeln der Technik durchzuführen.

Wie erfolgt die Zulassung?

Nach der Installation vereinbaren Sie einen Termin mit dem Bauhof der Gemeinde zur Abnahme des Gartenwasserzählers.

Füllen Sie den „Antrag auf Zulassung eines Gartenwasserzählers“ aus und geben diesen samt Anlagen bei Abnahme des Zählers ab.

Die Zulassung erlischt automatisch nach Ablauf der Eichfrist (i.d.R. 6 Jahre). Danach werden die Abzugsmengen bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt. Nach Ablauf der Eichfrist ist erneut ein Antrag auf Gartenwasserabzug zu stellen.

Wie werden die Zählerstände übermittelt?

Die Zählerstände sind unaufgefordert schriftlich bis zum 31.12. eines Jahres zu melden. Zur Dokumentation des Zählerstandes ist ein Foto des Zählers mit Zählernummer beizulegen.

Nachträglich gemeldete Zählerstände werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Sofern die Mitteilung in einem Jahr unterbleibt, wird im Folgejahr lediglich der anteilige Wasserverbrauch eines Jahres berücksichtigt. Eine nachträgliche Korrektur der Abrechnung erfolgt nicht.

Kosten des Gartenwasserzählers

Zu den Kosten des Gartenwasserzählers gehören:

- ✓ Kosten für die Anschaffung des geeichten Wasserzählers mit Rückflussverhinderer und Zählerbügel
- ✓ Installationskosten
- ✓ Abnahme durch Gemeinde: 50,00 €
- ✓ Verwaltungsgebühr für die Erfassung des Zählers und die jährliche Eingabe des Zählerstandes: 15,00 € (einmalig bei Zulassung)
- ✓ Eichkosten (alle 6 Jahre) bzw. Zählertausch nach Ablauf der Eichfrist

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dasing sieht eine Bagatellgrenze von 10 m³ vor (§ 10 Abs. 4 a). Das bedeutet, dass nur Wassermengen über 10 m³ zu einer Reduzierung der Schmutzwassergebühr führen. Für eine Wassermenge von 1.000 Litern - das entspricht etwa 100 Gießkannen – wird derzeit eine Abwassergebühr i.H.v. 2,99 € erhoben.

Beispielrechnung für erstmalige Installation (Gültigkeit 6 Jahre)

- Kosten sind geschätzt und können deutlich abweichen -

- ✓ Anschaffungskosten 60,00 €
- ✓ Installationskosten 100,00 €
- ✓ Abnahmekosten 65,00 €

→ Durchschnittliche Kosten pro Jahr: 37,50 €

Mögliche Ersparnis

Verbrauch	Abzug nach Berücksichtigung der Bagatellgrenze	Reduzierung Gebühr
bis 10 m ³	0 m ³	0,00 €
15 m ³	5 m ³	14,95 €
20 m ³	10 m ³	29,90 €
30 m ³	20 m ³	59,80 €

Prüfen Sie daher vor dem Einbau, ob sich der zeitliche und finanzielle Aufwand lohnt.